

IMMOBILIEN UND STIFTUNGEN BEI BETRIEBSNACHFOLGEN, UMSTRUKTURIERUNGEN VOR ÜBERGABE / VERKAUF

MCN Business Summit 2026

DDR. ALEXANDER HASCH

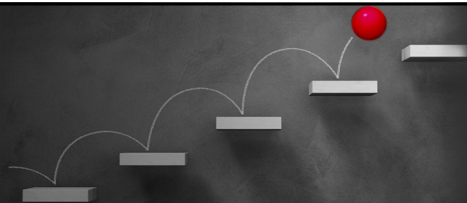


Linz, am 23. April 2026

1

BASISUNTERLAGE:

Vortrag ausgewählter Folien



BUDGETBEGLEITGESETZ 2025 NEUERUNGEN IM GRÜNDERWERBSTEUERGESETZ



2

A. Hasch

NEUERUNGEN IM GrEStG (1)

- Änderungen seit 1. Juli 2025 bei Anteilsvereinigungen (§ 1 Abs. 2a, 3 GrEStG) in Kraft
 - → **stärkere Einbindung von Share Deals** in die Steuerpflicht!
- Bisher wurde Steuerpflicht ausgelöst, wenn zum Vermögen einer Gesellschaft unmittelbar ein inländisches Grundstück gehörte und sich der Gesellschafter-bestand so änderte, dass **innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter** übergangen **oder auf Ebene eines oder mehrerer Gesellschafter bzw. innerhalb einer Unternehmensgruppe vereinigt** wurden

NEUERUNGEN IM GrEStG (2)

- Künftig entsteht **Grunderwerbsteuerpflicht**, wenn
 - **mindestens 75 % der Anteile** an einer **grundbesitzenden Gesellschaft** auf **neue Gesellschafter** übergehen oder
 - **in einer Hand vereinigt** werden
- Gestaltungen mit kleinen Restanteilen nun nicht mehr möglich
- Damit fallen deutlich mehr Anteilstransaktionen unter den Anwendungsbereich der GrESt!

NEUERUNGEN IM GrEStG (3)

- Erfasst werden neben Personengesellschaften auch **Kapitalgesellschaften** wie GmbH, FlexCo & AG; auch auf Genossenschaften anwendbar
- **Beobachtungszeitraum** wurde von bisher 5 Jahren **auf** nun **7 Jahre verlängert**
 - → gestaffelte Transaktionen können somit auch steuerpflichtig werden!
- Auch **mittelbare Anteilsvereinigungen** werden künftig erfasst
 - Ermittlung der Beteiligungsschwelle erfolgt durch Multiplikation der prozentuellen Beteiligung auf jeder Ebene

NEUERUNGEN IM GrEStG (4)

- **Strengere Besteuerung** sogenannter **Immobilien-gesellschaften**
 - Schwerpunkt der Tätigkeit in der Vermietung, Verwaltung oder Veräußerung von Grundstücken
 - verfolgen keine sonstigen gewerblichen Zwecke
- **Bemessungsgrundlage** ist dann nicht der Grundstückswert (bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der Einheitswert), sondern der **gemeine Wert (Verkehrswert)!**
- **Steuersatz** beträgt bei Immobilien-gesellschaften statt 0,5 % künftig **3,5 %!**

NEUERUNGEN IM GrEStG (5)

- Ausnahme bei **Übertragungen im Familienkreis gemäß 26a Abs 1 Z 1 GGG** → **Steuersatz bleibt 0,5 % vom Grundstückswert!**
- **§ 26a Abs 1 Z 1 GGG:**
 - Ehegatte oder eingetragener Partner
 - Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz besteht oder bestand
 - Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, ...)
 - Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner
 - Geschwister, Nichten oder Neffen

NEUERUNGEN IM GrEStG (6)

- Konzerninterne Umstrukturierungen im Rahmen des **UmgrStG** bleiben **steuerneutral**, wenn
 - eine **mittelbare Anteilsvereinigung** vorliegt und
 - alle Beteiligten derselben **Erwerbergruppe** angehören
- **Gilt nicht bei unmittelbarer Vereinigung auf Ebene der Grundstücks-gesellschaft;** auch konzerninterne Transaktionen außerhalb des UmgrStG sind steuerpflichtig, sofern die übrigen Voraussetzungen (Beteiligungsschwelle, Beobachtungszeitraum etc.) erfüllt sind

HINWEIS

▪ Anlage./1

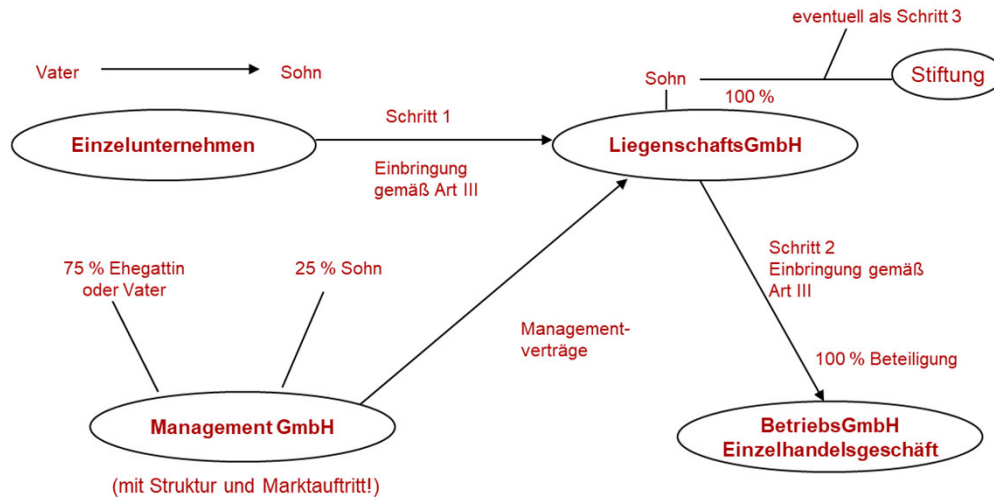
Weitere Details zu:

- Grunderwerbsteuer (Berechnung Grundstückswert, Stufentarif, Entgeltlichkeit, Anteilsvereinigung, Familienverband, Einlagen, Freibeträge)
- Immobilienertragsteuer (30 % ab 01.01.2016, Selbstberechnung, Befreiungen, Haftungen)

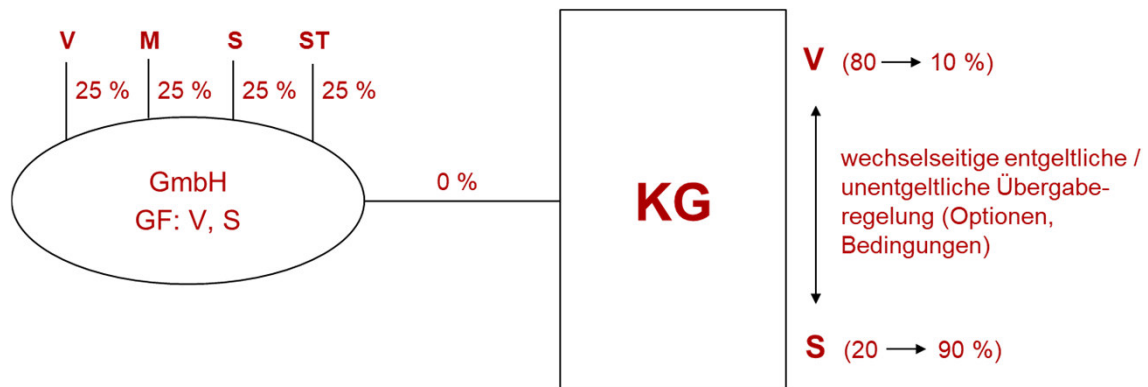


FALLBEISPIELE IM ZUSAMMENHANG MIT BETRIEBSNACHFOLGEN

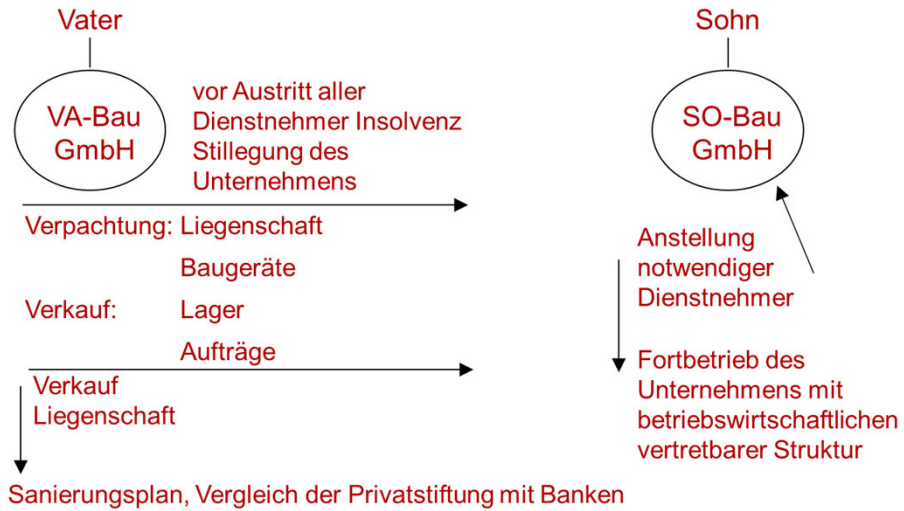
BETRIEBSAUFSPALTUNG



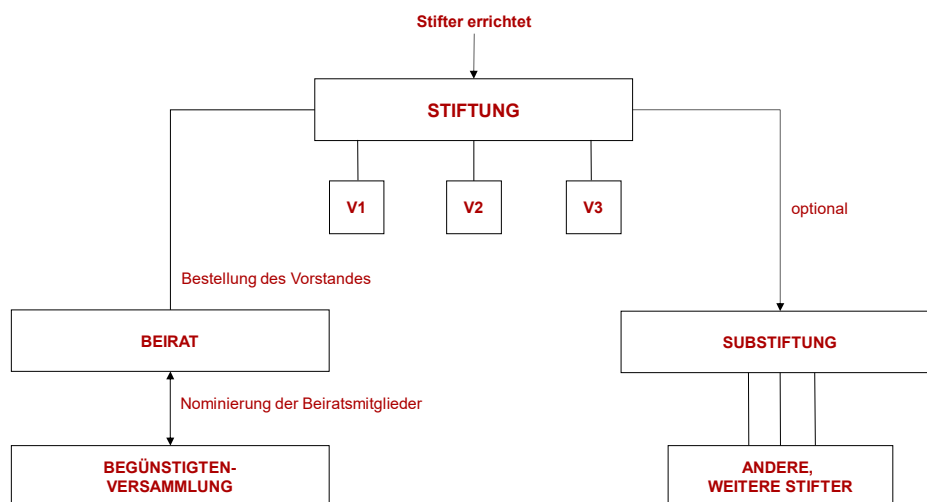
VERGESELLSCHAFTUNG KAPITALGESELLSCHAFT (GMBH & CO KG)



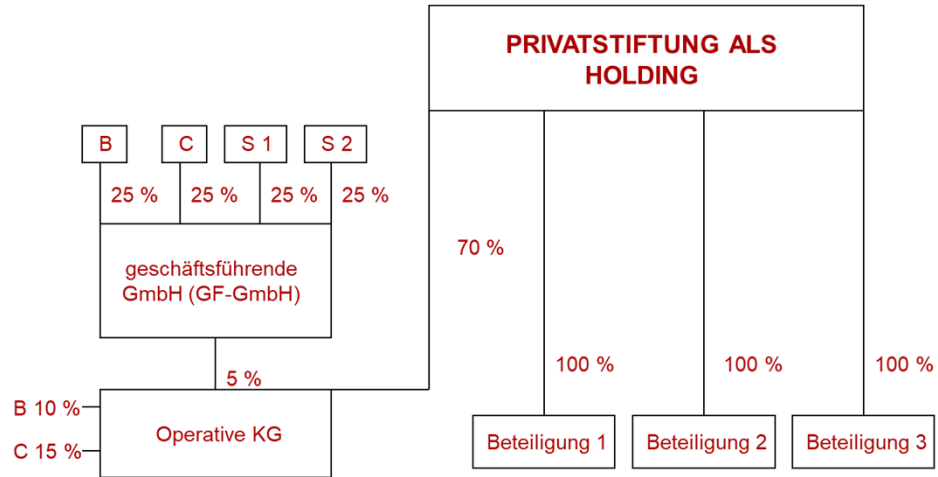
SANIERUNGSLÖSUNG



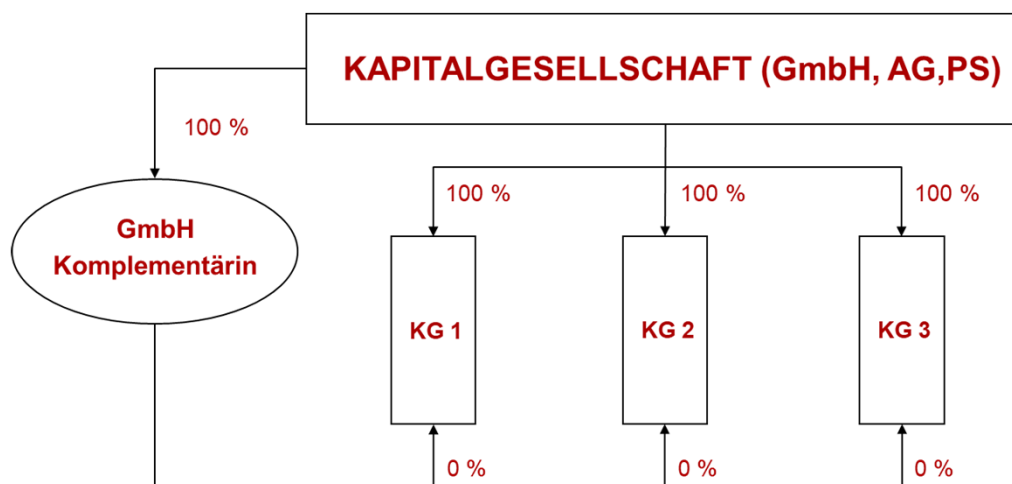
PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG



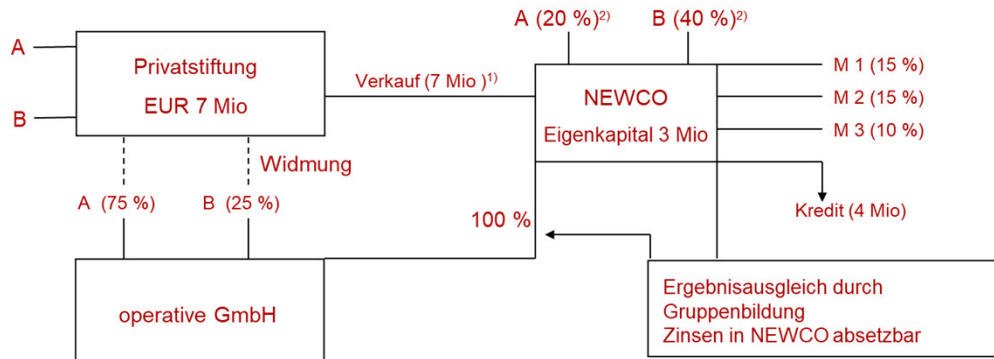
PRIVATSTIFTUNG ALS HOLDINGGESELLSCHAFT



KG KONZERN



STIFTUNGSMODELL MIT VERKAUF UND MITARBEITER- ODER EXTERNER BETEILIGUNG

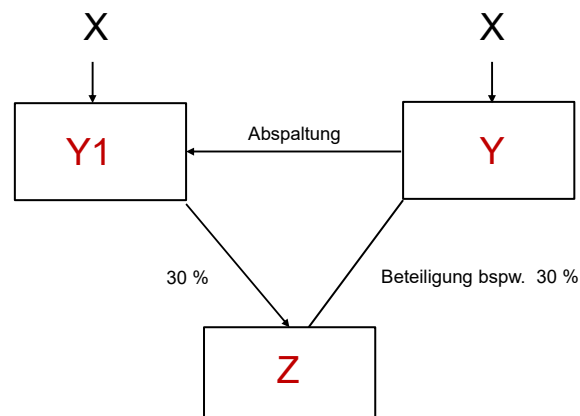


- ¹⁾ Auf die (eingeschränkte bzw. bedingte) Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Veräußerungen dieser Beteiligungen durch die Privatstiftung darf hingewiesen werden (Steuerstundung durch Übertragung stiller Reserven).
²⁾ ev. Abtretung an Cash Box unter Privatstiftung

VORBEREITUNGSMAßNAHMEN FÜR DEN DIREKTVERKAUF VON BETEILIGUNGEN AN EINER GMBH

X = Verkauf (27,5 %)

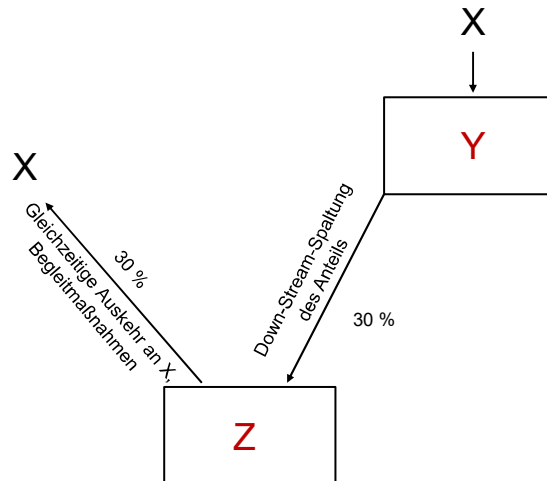
Variante 1:



VORBEREITUNGSMAßNAHMEN FÜR DEN DIREKTVERKAUF VON BETEILIGUNGEN AN EINER GMBH

X = Verkauf (27,5 %)

Variante 2:



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

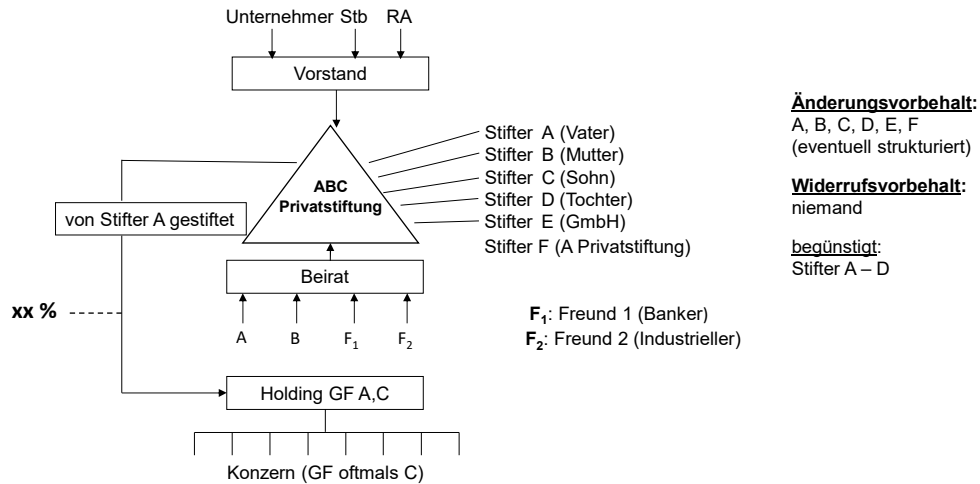
AKTUELLE STIFTUNGSGESTALTUNGEN

HP

22

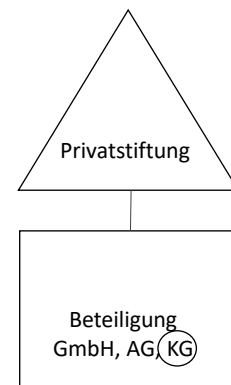
A. HASCH

ÜBLICHE STIFTUNGSSTRUKTUR



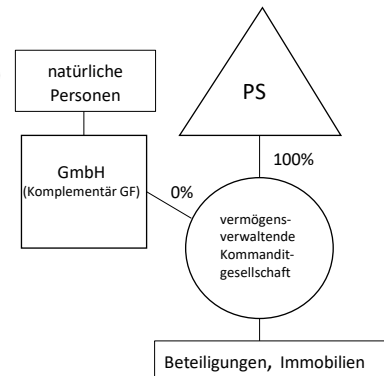
PRIVATSTIFTUNG ALS HOLDING

- **Laufende Erträge:**
 - Dividenden aus Kapitalgesellschaften in PS steuerfrei
 - Ergebnisse einer KG-Beteiligung werden PS zugerechnet (PS versteuert, KÖSt)
- **Zuwendungen:**
 - kespflichtig (27,5 %)
 - bezahlte Zwischensteuer: Anrechnung
 - Thesaurierung / Reinvestition üblich
- **Abschirmwirkung:**
 - Wegzug der Begünstigten möglich
 - Freizügigkeit des Aufenthalts (Kinder!)
- **Veräußerungen:**
 - Rücklagenübertragung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften möglich (Achtung: mind. 10% Beteiligung durch Erwerb "neuer" (nicht bereits bestehender Anteile); auch durch Kapitalerhöhung möglich (§13 (4) Z1 KStG)
 - (langfristige) Stundung der Zwischensteuer möglich



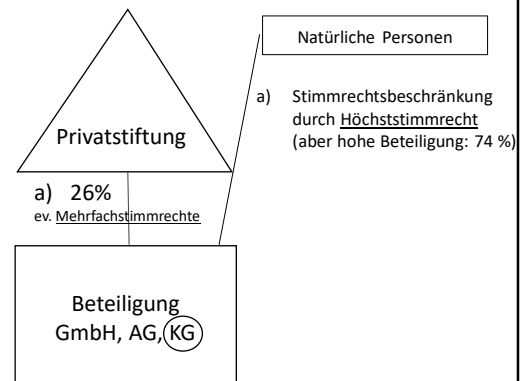
PRIVATSTIFTUNG UND PERSONENGESELLSCHAFTEN

- **Stimmrechte und Einfluss:**
 - GmbH als Komplementärin (Geschäftsführung)
 - GmbH als Mitstifterin bei PS (Änderungsrecht!)
 - GF weisungsgebunden
 - Gesellschafter: starker Einfluss durch Weisungsrecht
 - Stiftungsvorstand wird dadurch beschränkt (eventuell Zustimmungsrechte in KG, sofern gewünscht)
- **Besteuerung:**
 - Laufende Besteuerung in PS (KÖSt) infolge transparenter KG
 - Rücklagenübertragung bei Verkauf der Beteiligungen der KG an Kapitalgesellschaften möglich
 - Nachträgliche Schaffung einer "KG-Lösung" : nach hA **steuerneutral möglich**



PRIVATSTIFTUNG UND GOLDEN SHARES (1)

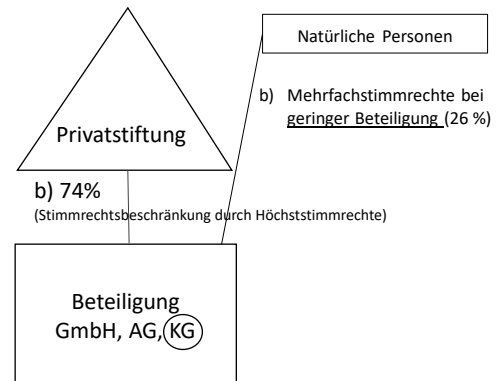
- a) **Privatstiftung mit höheren Stimmrechten, aber geringer Beteiligung:**
 - Reduktion des Einflusses einer Vielzahl von Gesellschaftern zugunsten sachkundigem Stiftungsvorstand
 - hohe Erträge bei Gesellschaftern (keine Entreichung), aber kaum Stimmrechte



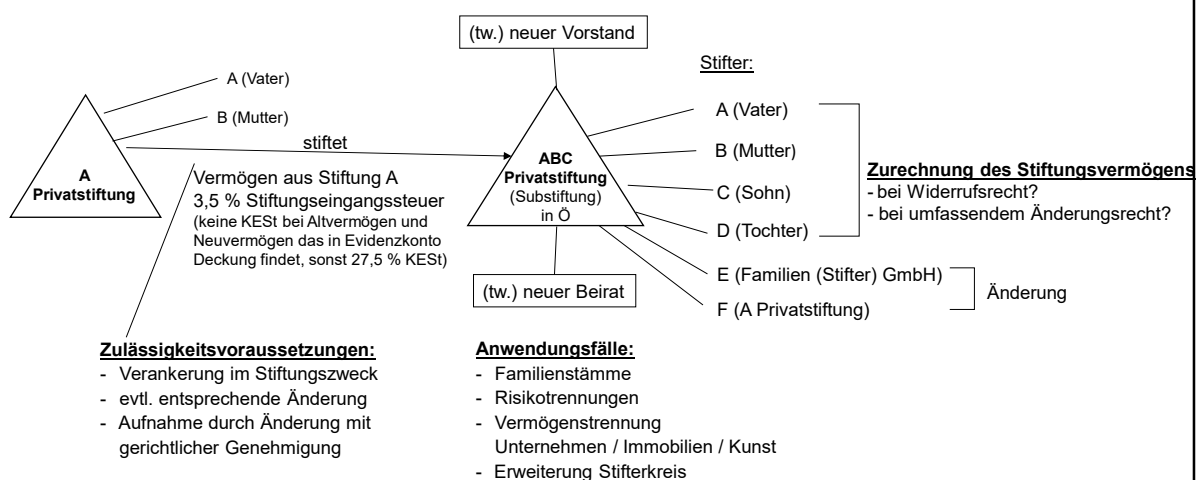
PRIVATSTIFTUNG UND GOLDEN SHARES (2)

b) Privatstiftung mit niedrigen Stimmrechten, aber hoher Beteiligung:

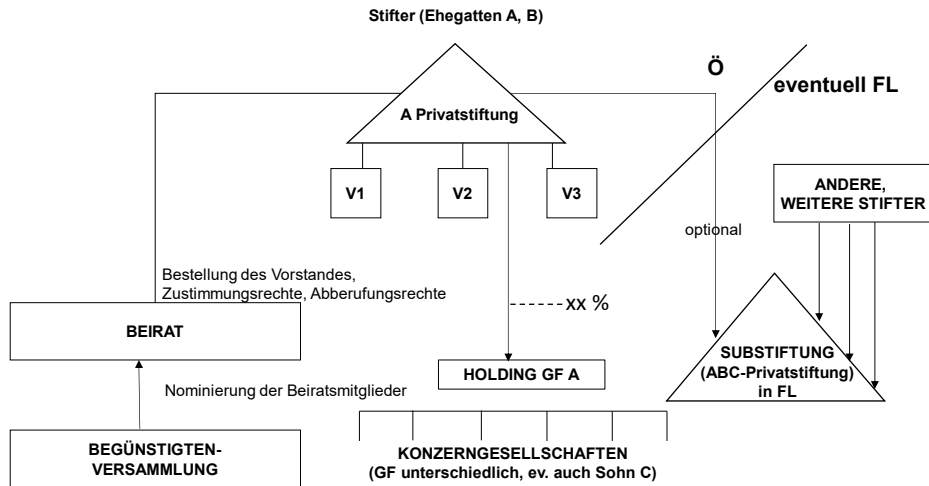
- Reduktion des Einflusses des Stiftungsvorstands
- hohe Erträge in der Privatstiftung, hohe Beteiligung
- Stiftungsvorstand verteilt Erträge
- hoher Einfluss der natürlichen Personen, eventuell auch gebündelt in GmbH



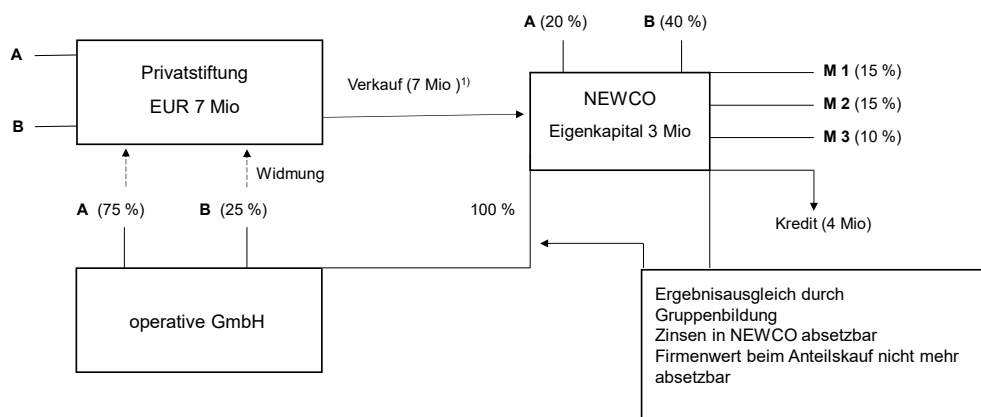
SUBSTIFTUNG



SUBSTIFTUNG FL



STIFTUNGSMODELL MIT VERKAUF UND MITARBEITER- ODER EXTERNER BETEILIGUNG



¹⁾ Auf die (eingeschränkte bzw. bedingte) Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen nach Ablauf der Spekulationsfrist bei Veräußerung dieser Beteiligungen durch die Privatstiftung darf hingewiesen werden (Steuerstundung durch Übertragung stiller Reserven).



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ANLAGE./1
GRUNDERWERBSTEUER /
IMMOBILIENERTRAGSTEUER

HP 31 ANLAGE./1



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1.
GRUNDERWERBSTEUER

HP 32 ANLAGE./1

1.1. ALLGEMEINES

- GrESt wird von Gegenleistung bemessen
- Wert der Gegenleistung ⇨ mindestens der "Grundstückswert" (§ 4 Abs 1 GrEStG)
- Erwerb im Familienkreis seit 01.01.2016 nicht mehr begünstigt (nur mehr Stufentarif und Bemessungsgrundlage als Vorteil)
- Ermittlung des Grundstückswertes laut Grundstückswertverordnung (GrWV)

1.2. ERMITTLUNG DES GRUNDSTÜCKSWERTES (1)

- laut Grundstückswertverordnung - GrWV (seit 01.01.2016 in Kraft)
 - Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes gemäß § 53/2 BewG und des (anteiligen) Gebäudewerts (**Pauschalwertmodell**) oder
 - ein von einem geeigneten **Immobilienpreisspiegel** abgeleiteter Wert (abzüglich 28,75 %)
 - seit 01.01.2017 Immobilienpreisspiegel Statistik Austria

1.2. ERMITTLUNG DES GRUNDSTÜCKSWERTES (2)

- Alternativ kann auf Antrag ein geringerer gemeiner Wert durch ein Gutachten eines gerichtlich zertifizierten **Immobilien Sachverständigen** nachgewiesen werden
- Bei Erwerbsvorgängen im Familienkreis von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gilt auch weiterhin der **einfache Einheitswert** als Bemessungsgrundlage

EXKURS: GRUNDSTÜCKSWERT-VERORDNUNG 2016 (1)

- Berechnungsformel beim Pauschalwertmodell
 - **Formel Grund und Boden**
Grundfläche in m² x dreifacher Bodenwert x Hochrechnungsfaktor
 - **Bodenwert:** Anfrage bei FA
Achtung: lange Dauer, Prüfung Einheitswertbescheid;
zT Antragstellung schon vor Unterfertigung;
Frist zur Selbstberechnung: 6-10 Wochen!
 - **Formel Gebäude**
 - Generell
Netto-Nutzfläche (bzw. Bruttogrundrissfläche lt. GB x 70 % x Geschoßanzahl) x Baukostenfaktor (in VO veröffentlicht) x Faktor Gebäudeart (VO) x Faktor Alter (VO)
 - Keller, Garage (Nutzfläche)
Nutzfläche x 35 % x Baukostenfaktor x Faktor Gebäudeart x Faktor Alter
 - Keller, Garage (Bruttogrundrissfläche)
Bruttogrundrissfläche x 50 % x 70 % x Baukostenfaktor x Faktor Gebäudeart x Faktor Alter

EXKURS: GRUNDSTÜCKSWERT-VERORDNUNG 2016 (2)

- **Formel Gebäude**

- Generell

Netto-Nutzfläche (bzw Bruttogrundrissfläche lt. GB x 70 % x
Geschoßanzahl) x Baukostenfaktor (in VO veröffentlicht) x Faktor
Gebäudeart (VO) x Faktor Alter (VO)

- Keller, Garage (Nutzfläche)

Nutzfläche x 35 % x Baukostenfaktor x Faktor Gebäudeart x Faktor Alter

- Keller, Garage (Bruttogrundrissfläche)

Bruttogrundrissfläche x 50 % x 70 % x Baukostenfaktor x Faktor
Gebäudeart x Faktor Alter

EXKURS: GRUNDSTÜCKSWERT-VERORDNUNG 2016 (3)

Grundstückswert iSd GrEStG

Wert Grund und Boden

+

Wert Gebäude

1.3. BEURTEILUNG DER ENTGELTLICHKEIT (1)

- **unentgeltlich:**
 - Gegenleistung < 30 % des Grundstückswertes
- **teilentgeltlich:**
 - Gegenleistung zwischen 30 % und 70 %
- **entgeltlich:**
 - Gegenleistung > 70 % des Grundstückswertes

1.3. BEURTEILUNG DER ENTGELTLICHKEIT (2)

- **Immer unentgeltlich:**
 - Erwerbe von Todes wegen
(Erbfall, Vermächtnis, Erfüllung eines Pflichtteils)
 - Erwerbe unter Lebenden im **Familienverband** gemäß § 26a GGG
- Soweit eine Gegenleistung vorliegt, aber deren Höhe nicht zu ermitteln ist, gilt die Annahme von 50 % Gegenleistung
⇒ Teilentgeltlichkeit

1.4. HÖHE DES STEUERSATZES (1)

- 3,5 % bei **entgeltlichen** Erwerben
- Stufentarif bei **unentgeltlichen** Erwerben:
 - für die ersten EUR 250.000 0,5 %
 - für die nächsten EUR 150.000 2,0 %
 - für darüber hinaus gehende Beträge 3,5 %
- Aufteilung bei **teilentgeltlichen** Erwerben
 - entgeltlicher Teil ⇨ 3,5 %
 - unentgeltlicher Teil ⇨ Stufentarif

1.4. HÖHE DES STEUERSATZES (2)

- 2 % bei Erwerbsvorgängen im Familienkreis von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (einfacher Einheitswert!)
- bei **unentgeltlichen und teilentgeltlichen** Erwerben durch eine Privatstiftung fallen zusätzlich **2,5 %** vom Unterschiedsbetrag zwischen Grundstückswert und allfälliger Gegenleistung an (**Stiftungseingangssteuer-äquivalent, § 7 Abs 2 GrEStG**)

1.5. ZUSAMMENRECHNUNG BEI ERMITTLUNG STUFENTARIF

- § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG
 - bei mehreren Erwerben innerhalb von sieben Jahren von derselben Person
 - wenn eine wirtschaftliche Einheit innerhalb der Fünfjahresfrist von verschiedenen Übergebern (zB Mutter, Vater) an dieselbe Person fällt
- ⇒ erst die Erwerbe seit 01.01.2016 zählen für die Zusammenrechnung

1.6. VERTEILUNG DER STEUERLAST

- § 7 Abs 3 GrEStG
 - bei unentgeltlichen Erwerben kann die Steuerlast auf **bis zu 5 Jahresbeträge** verteilt werden; wobei sich die GrESt um 2 % (Punkte!) für jedes Jahr erhöht
 - zB bei Verteilung auf 3 Jahre kommt es zu einer Erhöhung um 6 %
 - nur auf Antrag, somit nicht im Wege der Selbstberechnung!

1.7. FAMILIENVERBAND § 26a GGG

- Eltern, (Ur-)Großeltern, Schwiegereltern
- Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder und deren Ehegatten, sowie Pflegekinder
- (Ur-)Enkel, Wahl (Ur-)Enkel, Stief(Ur-)Enkel und deren Ehegatten
- Ehegatte/Lebensgefährte/eingetragener Partner
- Geschwister
- Nichte, Neffe

1.8. STEUERBEFREIUNG – PARTNERWOHNSTÄTTE

- § 3 Abs 1 Z 7 und 7a GrEStG
 - Steuerfrei ist eine Übertragung einer Wohnstätte an Ehepartner/eingetragenen Partner bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m² (**Freibetrag**)
 - GrESt fällt nur mehr an für jenen Teil der Wohnnutzfläche, der die 150 m² übersteigt
 - Freibetrag anwendbar auch bei Erwerb von Todes wegen (jedoch Hauptwohnsitzerfordernis)

1.9. NEUREGELUNG FÜR PERSONEN- UND KAPITALGESELLSCHAFTEN

- § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG
 - Steuerpflicht einer grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn innerhalb von **7 Jahren** mindestens **75 %** der Anteile auf neue Gesellschafter übertragen werden
 - treuhändig gehaltene Anteile sind dem Treugeber zuzurechnen
 - BMGL ist der Grundstückswert
 - **Steuersatz 0,5 %; bei Immobiliengesellschaften 3,5 % vom Verkehrswert**

1.10. NEUREGELUNG ANTEILSVEREINIGUNG

- **bei Personen- und Kapitalgesellschaften**
- § 1 Abs 3 GrEStG
 - Vereinigung von mindestens **75 %** der Anteile einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in der Hand des Erwerbers alleine oder in der Hand einer Erwerbergruppe (§ 9 KStG) gilt als Grunderwerbsteuerstatbestand; auch mittelbare Anteilsvereinigungen werden künftig erfasst!
 - Ausnahme: Übertragungen im Familienkreis (§ 26a (1) Z 1 GGG, konzerninterne Umstrukturierungen)
 - treuhändig gehaltene Anteile sind dem Treugeber zuzurechnen
 - BMGL ist der Grundstückswert
 - **Steuersatz 0,5 %; bei Immobiliengesellschaften der Verkehrswert mit einem Steuersatz von 3,5 %**

1.11. UMGRÜNDUNGEN (UmgrStG)

- "Bewegung" eines Grundstückes im Rahmen einer Umgründung
 - **NEU**
 - BMGL Grundstückswert
 - Steuersatz 0,5 %
 - bei Immobiliengesellschaft Steuersatz 3,5 % vom Verkehrswert
 - Entstehen der Steuerschuld Umgründungstichtag

1.12. EINLAGE GRUNDSTÜCK IN KAPITALGESELLSCHAFT AUSSERHALB UmgrStG

- bei Kapitalerhöhung
 - BMGL gemeiner Wert (Gegenleistung)
 - Steuersatz 3,5 %
- keine Kapitalerhöhung
 - unentgeltlich
 - BMGL "Grundstückswert"
 - Stufentarif

1.13. UNENTGELTLICHE BETRIEBSÜBERGABE

- Freibetrag **EUR 900.000,00**, bei teilentgeltlichem Erwerb vermindert sich der Freibetrag aliquot
 - Voraussetzungen: 55 Jahre oder erwerbsunfähig, Übertragung von min. 1/4 des Betriebes
- Nach Abzug des Freibetrages unterliegt entgeltlicher Teil dem Normaltarif von **3,5 %**, unentgeltlicher Teil dem Stufentarif
- Deckelung mit **0,5 %** des Grundstückswertes (ohne Abzug des Freibetrages) bei Anwendung des Stufentarifs
 - relevant ab Grundstückswert von EUR 1.375.000,00
 - darunter ist Stufentarif und (voller) Freibetrag günstiger



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2. IMMOBILIENERTRAGSTEUER

HP

2.1. ImmoESt § 30 b EStG

- **30 % vom Veräußerungsgewinn**
- Anwendbar auf sämtliche Veräußerungen ab 01.01.2016
- Abschaffung des Inflationsabschlages
- **Altvermögen** (angeschafft vor dem 31.03.2002) wird pauschal mit effektiv 4,2 % vom **Veräußerungserlös** besteuert
- Wird eine Immobilie geerbt oder geschenkt, wird der Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers (Vorbesitzer) für die Einstufung in Alt- oder Neuvermögen herangezogen!

2.2. VERPFLICHTUNG ZUR SELBSTBERECHNUNG

- § 30c Abs 2 EStG
 - Vorliegen eines Parteienvertreters
 - Vornahme der Selbstberechnung der GrESt nach § 11 GrEStG durch diesen Parteienvertreter
 - Parteienvertreter kann sich auf die zutreffenden Angaben des Steuerpflichtigen bei Durchführung der Selbstberechnung verlassen

2.3. BEFREIUNGSTATBESTÄNDE (1)

- Hauptwohnsitzbefreiung, wenn Eigenheim / Eigentumswohnung seit **Anschaffung zwei Jahre durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient hat und dieser nun aufgegeben wird
- Hauptwohnsitzbefreiung, wenn Eigenheim / Eigentumswohnung (auch bei unentgeltlichem Erwerb) in den letzten **10 Jahren fünf Jahre** als **Hauptwohnsitz** gedient hat und dieser nun aufgegeben wird
- Veräußerung selbst hergestellter Gebäude, soweit diese innerhalb der letzten 10 Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben

2.3. BEFREIUNGSTATBESTÄNDE (2)

- Veräußerung von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden Eingriffs
- Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren
- Bei Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens werden stille Reserven aus Veräußerungsgewinn gemäß § 12 EStG übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt
- Veräußerungserlös wird in Form einer Rente geleistet

2.4. HAFTUNG DES PARTEIENVERTRETERS BEI SELBSTBERECHNUNG

- Haftung für die Entrichtung der ImmoESt (§ 30 c Abs 3 S 1 EStG)
- Haftung für die Richtigkeit der ImmoESt (§ 30 c Abs 3 S 3 EStG)



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ANLAGE ./2
KERNTHEMEN ZUR SUBSTIFTUNG Ö ⇒ FL
(ECKPUNKTE ZUM RECHTLICHEN RAHMEN IN FL)

HP

58

ANLAGE./2

VORTEILE FL STIFTUNG (1)

- Intransparente/transparente Gestaltung möglich
- Gemischter Zweck möglich (privatnützig/gemeinnützig)
- Aufsichtsratsähnliche Organe (Dominanz der Begünstigten in Beirat, Protektorat) mit Zustimmungsrechten
- **Exekutionssichere Ausgestaltung (Art. 552 PGR § 36, Vollstreckungssperre gegen Begünstigte; segmentierte Privatstiftung (PCC) Art 243 ff PGR; Art 552; § 16, 18 PGR)**
- **Klare steuerliche Intransparenzkriterien im DB- Abkommen Ö/FL:**
 - **Keine Mitgliedschaft im Stiftungsrat (SR), Abberufung SR nur aus wichtigem Grund, kein Mandatsvertrag zu SR**
 - Geringes Mindestvermögen, EUR 30.000,00
 - Vorstand nur 2 Personen, 1 Repräsentant, ausl. Besetzung (zivilrechtlich!) möglich

VORTEILE / NACHTEILE FL STIFTUNG (2)

- **VORTEILE**
 - Bloße Hinterlegungsanzeige beim Handelsregister
 - Treuhändige Gründung, kein Notariatsakt (Beglaubigung im Ausland möglich)
 - Nicht offengelegte Beistatuten (vgl. öSZU)
 - Günstiges Steuerregime; Substiftungen ohne große Kosten!!
- **NACHTEILE:**
 - Kein Änderungsrecht für juristische Personen als Stifter,
 - Abfederung durch erweiterte Änderungsrechte der Organe gemäß Stiftungszweck bzw. weitere Substiftungen (ohne weitere Stiftungseingangssteuer!)
 - (Gesetzesänderung angeregt)



VIELEN DANK!

RÜCKFRAGEN JEDERZEIT GERNE.



61

A. HASCH



Rechtsanwalt
DDr. Alexander Hasch

Landstraße 47
4020 Linz
Zelinkagasse 10
1010 Wien
Telefon: 0732 / 77 66 44-332
E-Mail: a.hasch@hasch.eu
Mobile: +43 664 / 300 26 85
www.hasch.eu



62

A. HASCH